

13.10.2023

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Datum)

(bitte lesbar ausfüllen!)

## Deckblatt

### A-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs A, der im Monat

August 2023

begonnen hat, ausgegeben Klausur mit der

**Nr. ...4.....**

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. am ..  ..... in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden bin,
3. voraussichtlich im Monat .....  die Examensklausuren schreiben werde.

(Unterschrift)

# Landgericht Hamburg

Az.: 328 O 234/03

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Jochen Gärtner**, Eidelstedter Weg 139, 20255 Hamburg  
- **Kläger und Widerbeklagter** -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Steiner & Schütze, Dammtorwall 11, 20354 Hamburg

und

**Olaf Carstensen**, Aternweg 45, 18057 Rostock  
- **Drittwiderbeklagter** -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Frank Keller, Friedrichstraße31, 18057 Rostock

gegen

**Kurt von Appen**, Ellernholt 41, 22589 Hamburg  
- **Beklagter und Widerkläger** -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Guhland & Wrangel, 41460 Neuss

hat das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch die Vorsitzende  
Richterin am Landgericht Graue als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 06.10.2003 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren  
Urkunde des notariellen Grundstückkaufvertrages  
vom 28. Februar 2008 (Nr. 387 der Urkundenrolle  
2002 der Notarin Alexandra Jürigs, Oelkersallee  
41, 22769 Hamburg) wird für unzulässig erklärt.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Drittwiderklage wird als unzulässig abgewiesen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zwangsvollstreckung aus und über Ansprüche in Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag über das Grundstück, Ernst-Bloch-Straße 23, 18057 Rostock aus Februar 2002.



Der Beklagte ist Miterbe einer ungeteilten Erbengemeinschaft nach Frau Bertha von Appen, die aus fünf Personen, nämlich Wolfgang, Jürgen und Kurt von Appen sowie Cordula Kirchner und dem Drittwiderbeklagten besteht. In den Nachlass fällt das streitgegenständliche Hausgrundstück Ernst-Bloch-Straße 23, Rostock. Die Räumlichkeiten des Grundstücks nutzte der Drittwiderbeklagte aufgrund eines mit der Erblasserin geschlossenen Pachtvertrages.

In Folge einer im August 1999 durch die Erbengemeinschaft eingereichten Räumungsklage gegen den Drittwiderbeklagten wurde am 18.06.2001 in der Berufungsinstanz vor dem OLG Rostock, Az. 9 U 173/00 ein Vergleich geschlossen (Anlage B1). Nach Nr. 1 b des Vergleichs verpflichtet sich der der Drittwiderkläger „der Veräußerung des vorbenannten Grundstücks durch die Erbengemeinschaft nach Frau Bertha von Appen zuzustimmen“.

Am 28.02.2002 gaben der Kläger als Käufer und der Beklagte gemeinsam mit Wolfgang und Jürgen von Appen sowie der Beklagte als vollmachtloser Vertreter für Cordula Kirchner und den Drittwiderbeklagten als Verkäufer Erklärungen über den Abschluss eines Grundstückskaufvertrag über das Ernst-Bloch-Straße 23, 18057 Rostock vor der Notarin Alexandra Jürgs

(Anlage K1) zum Preis von 140.000 Euro ab. § 3 des Kaufvertrages lautet: „Wegen der Höhe des Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 140.000 € unterwirft sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Eine Beweislastumkehr soll hiermit nicht verbunden sein“. In § 9 des Kaufvertrages wurde der Hinweis aufgenommen, dass „die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der vollmachtlos Vertretenen“ abhängt. Gem. § 3 des Kaufvertrages zahlte der Kläger eine Anzahlung in Höhe von 14.000 Euro zu treuen Händen an die Notarin.

Am 8.3.2002 genehmigte Cordula Kirchner vor der Notarin alle Erklärung des Beklagten aus der Urkunde vom 28.02.2002.

Am 10.4.2002 erklärte der Drittwiderbeklagte durch seine Prozessbevollmächtigten schriftlich gegenüber dem Kläger, dass er „nicht bereit [ist], den Vertrag zu genehmigen“. Am 17.4.2002 erklärte der Drittwiderbeklagte vor der Notarin die Genehmigung der Genehmigung aller Erklärung des Beklagten aus der Urkunde vom 28.02.2002.

Infolge einer veränderten Bauplanung im Januar 2003 sank der Grundstückspreis um ca. 20 %. Der konkrete Wertverlust für das streitgegenständliche Grundstück kann noch nicht bestimmt werden.

Am 27.06.2003 wurde dem Beklagten eine Ausfertigung des notariell beurkundenden Grundstückkaufvertrages zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Am 14.07.2003 übersandte der Beklagte an den Kläger eine Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung und drohte ihm gegenüber die Zwangsvollstreckung an.

Der Kläger behauptet, dass er an dem Grundstück von Anfang an nur bei einer zügigen Abwicklung interessiert gewesen sei. Er ist zudem der Ansicht, dass der Grundstückskaufvertrag aufgrund der zunächst erklärte Verweigerung der Genehmigung des Kaufvertrages durch den Drittwiderbeklagten unwirksam sei.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde des notariellen Grundstückskaufvertrages vom 28. Februar 2002 (Nr. 387



der Urkundenrolle 2002 der Notarin Alexandra Jürigs, Oelkersallee 41, 22769 Hamburg) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt der Beklagte widerklagend,

festzustellen, dass der Kläger sowie der Drittwiderbeklagte verpflichtet sind, dem Beklagten und den Herren Wolfgang von Appen, Jürgen von Appen, Olaf Carstensen und Cordula Kirchner den Schaden zu ersetzen, der sich aus der nicht erfolgten Abwicklung des Grundstückkaufvertrages vom 28.02.2002 mit dem Kläger ergibt.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Drittwiderbeklagte kündigte an,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Kläger stets kundgetan hätte, dass für die Situation der Erbengemeinschaft Verständnis hätte und zudem für Renovierungsarbeiten noch an den Beklagten herantreten sei. Der Beklagte behauptet zudem, dass der Kläger und der Drittwiderbeklagte zusammengewirkt hätten und sie durch das Abstellen auf die Unwirksamkeit gemeinsam der Erbengemeinschaft schaden wollten. Er ist der Ansicht, dass der Kaufvertrag durch die Genehmigung des Drittwiderbeklagten wirksam ist und der Käufer nun den Kauf reue. Der Beklagte ist weiterhin der Ansicht, dass der Drittwiderbeklagte aus dem Vergleich zum Genehmigen verpflichtet war.

Die Klage ist dem Beklagten am 08.08.2003 zugestellt worden. Die Wider- bzw. Drittwiderklage ist dem Kläger und dem Drittwiderbeklagten am 26.08.2003 zugestellt worden. In der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2023 sind der Drittwiderbeklagte und dessen Prozessbevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung des Drittwiderbeklagten nicht erschienen. Der Prozessbevollmächtigte des

Beklagten hat für diesen den Erlass eines Versäumnungsurteils gegen den Drittwiderbeklagten beantragt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet (I.), die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet (II.), die Drittwiderklage ist unzulässig (III.).



### I.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO zulässig.

a. Die Vollstreckungsabwehrklage ist statthaft gem. §§ 767, 794 Nr. 5, 795 ZPO. Der vorliegende notariell beurkundete Grundstückskaufvertrag stellt eine Urkunde da, die von einem deutschen Notar in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde. Der Kläger hat sich als Schuldner der Kaufpreisforderung in § 3 des Vertrages der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Gem. § 795 ZPO ist § 767 ZPO auch auf Schuldtitel nach § 794 ZPO anwendbar. Der Kläger macht gegen diesen Titel Einwendungen geltend, die den Anspruch selbst betreffen, § 767 ZPO.

b. Gem. §§ 71, 24 GVG ist das Landgericht sachlich zuständig. Gem. § 797 Abs. 5, 12, 13 ZPO ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig. Der Kläger hat als Schuldner seinen Wohnsitz in Hamburg.



c. Rechtsschutzbedürfnis liegt ebenfalls vor. Der Beklagte hat durch die Ausfertigung der Notarin sowohl einen Titel als auch gem. § 797 Abs. 2 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung und hat zudem die Zwangsvollstreckung angedroht.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger und der Beklagte sind aktiv- bzw. passivlegitimiert (a.), und es bestehen Einwendungen gegen den Anspruch (b.), deren Geltendmachung nicht ausgeschlossen ist (c.).

a. Der Kläger ist als Vollstreckungsschuldner aktivlegitimiert. Der Beklagte ist auch passivlegitimiert. Zwar ist er nicht alleine Vollstreckungsgläubiger, sondern nach dem notariell beurkundenden Kaufvertrag die gesamte Erbengemeinschaft. Für die Passivlegitimation der Vollstreckungsgegenklage reicht jedoch auch das potentielle Betreiben der



Zwangsvollstreckung durch diese Person. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Der Beklagte kann für die Erbengemeinschaft gem. § 2039 S. 1 BGB alleine die Zwangsvollstreckung betreiben. Nur an ihn wurde auch die vollstreckbare Ausfertigung erteilt. Entsprechend kann auch alleine gegenüber dem Beklagten als einem Miterben der Erbengemeinschaft Vollstreckungsgegenklage erhoben werden.

b. Gegen den potenziell mit der Zwangsvollstreckung betriebenen Kaufpreisanspruch gem. §§ 433, 311b Abs. 1 BGB besteht eine Einwendung. Der Grundstückskaufvertrag, der zwischen dem Kläger und den Angehörigen der Erbengemeinschaft nach Bertha von Appen geschlossen werden sollte, ist gem. §§ 164, 174 Abs. 1, 182 BGB unwirksam.

Am 28.02.2002 gaben der Kläger und Teile der Erbengemeinschaft vor der Notarin Erklärungen zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages ab. Wolfgang und Jürgen von Appen gaben wie der Beklagte ihre Erklärungen zum Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages selbst ab. Die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft, Cordula Kirchner und der Drittwiderbeklagten, sollten beim Abschluss des Vertrages durch den Beklagten gem. § 164 BGB vertreten werden. Für eine wirksame Vertretung müsste der Beklagte eine eigene Willenserklärung in deren Namen mit Vertretungsmacht abgegeben haben. Diese Voraussetzungen liegen vorliegend jedoch nicht vor. Der Beklagte hat zwar eine eigene Willenserklärung in deren Namen abgegeben. Er hatte jedoch keine Vertretungsmacht. Damit war der Vertrag gem. § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Am 8.3.2002 genehmigte zwar Cordula Kirchner gem. §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1 BGB, sodass ihre Erklärung gem. § 184 Abs. 1 BGB von Anfang an wirksam ist.

Der Drittwiderbeklagte genehmigte den Vertrag jedoch nicht gem. § 177 Abs. 1 BGB, sodass Erklärung des Drittwiderbeklagten und damit der Vertrag mit den Mitgliedern der Erbengemeinschaft endgültig unwirksam wurde. Am 10.4.2002 verweigerte der Drittwiderbeklagte gegenüber dem Kläger seine Genehmigung. Auch ohne Aufforderung kann eine solche Verweigerung dem Kläger als Vertragspartner gegenüber erklärt werden, § 182 Abs. 1 BGB. Durch die Verweigerung einer Genehmigung tritt die

Rechtsfolge des § 177 Abs. 1 BGB ein, nach der die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages beendet und der Vertrag endgültig unwirksam wird.

Dass eine mögliche schuldrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Genehmigungserklärung gegenüber den Mitgliedern durch den Vergleich vom 18.06.2021 der Erbengemeinschaft besteht, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. In dem Vergleich wird nicht die Genehmigungserklärung an sich erteilt, sondern nur eine Verpflichtung vereinbart. Diese Verpflichtung wirkt nicht auf das Verhältnis zum Kläger durch. Die Erteilung der Genehmigung wird auch nicht gem. § 894 ZPO fingert. Nach allgemeiner Meinung findet § 894 auf Vergleiche nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO keine Anwendung. Eine „Verurteilung“, wie es im Wortlaut erforderlich ist, besteht gerade nicht. Durch die Möglichkeit der Abgabe der Willenserklärung im Prozessvergleich bedarf es der Vollstreckungserleichterung zudem nicht. Die Abgabe der Willenserklärung muss bei Vergleichen stattdessen gem. § 888 ZPO vollstreckt oder auf Abgabe der Willenserklärung wegen des Vergleichs geklagt werden.

Diese Rechtsfolge wird nicht durch die nachträgliche Genehmigung am 17.4.2002 rückgängig machen. Aus § 183 BGB kann abgelesen werden, dass eine Änderung eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfts nicht mehr möglich ist, sobald einmal beide Voraussetzungen, die Vornahme des Rechtsgeschäfts und die Zustimmung, vorlagen. Auch nach dem telos und der Interessenlage der §§ 164, 177 ff. kann eine Änderung nicht erfolgen. Der Vertragspartner, der mit einer Person kontrahieren will, die ihm nicht persönlich gegenübertritt, sondern die nur vertreten wird, ist grundsätzlich schutzbedürftig, denn durch den Umstand, dass eine Vertretungsmacht erforderlich ist, folgt ein Unsicherheitsfaktor zum Bestand des Vertrages, die der Vertragspartner nicht beeinflussen kann, die ihn dennoch aber unmittelbar betreffen. Hat sich dann sein Vertragspartner einmal gegenüber ihm erklärt und wie hier die Genehmigung verweigert, muss er sich auf diesen Umstand verlassen können und ihn darf nicht eine neue Unsicherheit treffen, die daraus resultiert, dass er nun warten muss, ob die Entscheidung womöglich noch einmal geändert wird.





Auf die endgültige Unwirksamkeit kann sich der Kläger auch vorliegen gem. § 242 BGB berufen. Unwirksamkeitsgründe, wie etwa auch die Anfechtung nach § 142 BGB, sollen zwar grundsätzlich kein Reurecht darstellen, sodass ein Vertragspartner stets an das eigentlich gewollte gebunden ist. Durch die spätere Genehmigung könnte das von Anfang an gewollte, ein Grundstückskaufvertrag über das entsprechende Grundstück, dann möglich geworden und der Kläger daran gebunden sein. Die insbesondere im Rahmen der Anfechtung entwickelten Grundsätze zum Reurecht, etwa bei einem Angebot des eigentliche gewollten nach einer irrtümlichen Erklärung, sind aus den oben beschriebenen Gründen jedoch nicht zwangsläufig auf die vorliegende Situation einer nachträglichen Genehmigung eines Vertretergeschäfts übertragbar, welches von Anfang an durch eine strukturelle Unsicherheit des Vertragspartners gekennzeichnet ist, welche die Möglichkeit eines späteren Angebots nur verstärken würde. Zudem kann der insofern beweisbelastete Beklagte nicht darlegen, dass das Zustandekommen des Grundstückskaufvertrages im April 2002 noch das ist, was der Kläger von Anfang an wollte. Der Beklagte behauptet zwar, dass der Zeitfaktor für den Kläger keine Rolle gespielt hat, der Kläger bestreitet dies jedoch erheblich und legt dar, dass er den Vertrag von Anfang an nur an einem zügigen Vertragsschluss interessiert war. In der Anhörung des Beklagten gem. § 141 ZPO entkräftet der Beklagte seine Aussage dadurch, dass der Kläger bereits im Mai 2002 keine weiteren Unternehmungen bezüglich des Grundstücks übernahm. Weitere Beweismittel hat der er nicht angeboten.

Aus den gleiche Gründen scheidet auch ein Ausschluss des Berufens auf eine Unwirksamkeit gem. § 242 wegen widersprüchlichen Verhaltens oder Verwirkung aus. Der beweisbelastete Beklagte kann auch hier nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass der Kläger insofern treuwidrig handelte, als dass er den Anschein erweckte, an dem Vertrag festhalten zu wollen und nun erst jetzt kurzfristig den Vertrag reut. In Bezug auf die Aussage des Klägers, dass dieser von Anfang an nur an einer zügigen Abwicklung interessiert war, besteht ein non liquet.

c. Obwohl sich es sich bei dem Einwand der Unwirksamkeit des Vertrages um eine rechthindernde Einwendung handelt, kann diese entgegen § 767 Abs. 2 ZPO auch vorliegend im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage



geltend gemacht werden. Gem. § 797 Abs. 4 ZPO ist § 767 Abs. 2 ZPO vorliegend nicht anwendbar.

## II.

Da die Klage nicht abgewiesen wird, ist die Bedingung für die Hilfswiderklage eingetreten, sodass über diese zu entscheiden ist.

1. Die Widerklage gegen den Kläger auf Feststellung der Schadensersatzpflicht ist zulässig.

Gem. § 3 ZPO ist der Streitwert der Feststellungsklage wegen des Nichtzustandekommens des Vertrages mit einem Kaufpreis auf 140.000 Euro festzusetzen, weshalb auch für die Widerklage das Landgericht zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des LG Hamburgs ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO. Auf den Streit, ob gem. § 33 ZPO eine Konnexität zwischen Klage und Widerklage vorliegen muss, kommt es vorliegend nicht an, denn eine Konnexität ist durch den engen tatsächliche Zusammenhang zur Vollstreckungsabwehrklage, die sich mit dem gleichen notariellen Grundstückskaufvertrag in Zusammenhang steht wie die Feststellungsklage, auch zu bejahen. Es besteht zudem ein Feststellungsinteresse, denn der Beklagte hat ein Interesse daran, die grundsätzliche Einstandspflicht für Schäden frühzeitig, auch vor der konkreten Wertermittlung des Hauses, feststellen zu lassen. Die Klage war bei Erhebung der Widerklage auch bereits rechtshängig.

2. Die Widerklage ist aber nicht begründet. Der Beklagte hat gem. § 280 Abs. 1 BGB gegen den Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die aus dem Nichtzustandekommen des Grundstückskaufvertrages resultieren. Es besteht zwar ein Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB durch die Anbahnung des letztlich unwirksamen Vertrages.

Es besteht zur Überzeugung des Gerichts aber keine Pflichtverletzung des Klägers. Der Beklagte behauptet zwar, dass der Kläger und der Drittwiderkläger kollusiv zur Schädigung der Erbengemeinschaft zusammengewirkt hätten. Da sich der Kläger als Vertragspartner eines Vertretungsgeschäfts legitimierweise auf die Unwirksamkeit berufen kann, trägt diese Argumentation schon rechtlich nicht. Der Beklagte ist für den



Umstand des Zusammenwirkens, welches der Kläger erheblich bestritten hat, zudem beweisfällig geblieben.



### III.

Die Drittwiderklage gegen den Drittwiderbeklagten ist unzulässig.

1. Zwar hat der Beklagte ein Versäumnisurteil beantragt und der Drittwiderbeklagte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, sodass unter der weiteren Beachtung einer Schlüssigkeit der Klage die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Drittwiderbeklagte gem. § 331 ZPO vorliegen.

2. Für den Erlass eines Versäumnisurteils bzw. die entsprechende Prüfung der Schlüssigkeit müssen jedoch auch die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Zwar ist eine Drittwiderklage grundsätzlich zulässig, wenn sie, wie hier zeitgleich mit einer Widerklage erhoben wird und Kläger und Drittwiderbeklagter, wie hier auch durch das Abstellen auf das Zusammenwirken Streitgenossen gem. §§ 59, 60 ZPO darstellen und wenn sie gem. § 263 ZPO analog sachdienlich ist.

Indem die Drittwiderklage vorliegend jedoch als Hilfs-Drittwiderklage erhoben wurde, ist sie unzulässig. Auch wenn im Übrigen innerprozessuale Bedingungen zulässig sind, kann eine Drittwiderklage nur unbedingt erhoben werden. Als Ausnahmesituation, in der ein Dritter in den Prozess einbezogen wird, ist es nicht zumutbar, dass dieser den Ausgang des Prozesses abwarten muss, um zu wissen, ob er Prozesspartei wird oder nicht.



### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO. Vollstrecken können vorliegend der Kläger und Drittwiderbeklagte und zwar über die Kosten. Diese übersteigen bei dem Streitwert von zweimal 140.000 Euro, § 45 Abs. 1 S. 3 GKG, jedoch 1500 Euro, sodass § 708 Nr. 11 ZPO nicht einschlägig ist. Der Streitwert der Feststellungsklage ergibt sich aus § 3 GKG, § 3 ZPO.

Unterschrift

#### Hinweise zur 4. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: Nach Ihrem Ergebnis hätten Sie die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit konkret für den Kläger und den Drittwiderbeklagten benennen müssen. Wer kann was in welcher Höhe vollstrecken?

Tatbestand: Der unstreitige Teil des Tatbestandes wird umfangreich dargestellt. Einige Punkte werden genannt. Es wird aber nicht erwähnt, dass es nach der Anhörung des Beklagten unstreitig war, dass der Kläger bereits im März 2002 nach dem Schlüssel gefragt wird. Nennen Sie bei einer Hilfswiderklage auch die Bedingung dieser Klage. Die streitigen Behauptungen des Beklagten werden herausgearbeitet. Hier fehlen aber zwei Punkte.

Entscheidungsgründe: Im Rahmen der Zulässigkeit der Klage wird die Problematik der Miterbengemeinschaft zunächst nicht dargestellt. Dies wird aber vertretbar zu Beginn der Entscheidungsgründe nachgeholt. Die Darstellung der Begründetheit der Klage erfolgt anschaulich. Die Schwerpunkte werden hier herausgearbeitet und vertretbar gelöst. Dies gilt auch für die Prüfung der Begründetheit der Widerklage, auch wenn die Prüfung hier etwas ausführlicher erfolgen hätte können. Das Problem der Zulässigkeit der Drittwiderklage wird gesehen. Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit wird kurz erläutert.

Die vollstreckungsrechtlichen Besonderheiten werden ganz überwiegend genannt. Prozessual erfolgen nur noch wenige Fehler. Materiell-rechtlich zeigt die Arbeit sehr ordentliche Ansätze. Weiter so!

Im Ergebnis

13 Punkte (gut)

G. Hofschroer, 31.10.2023